









Vorprüfungspflichtige Vorhaben NATURA 2000

Natura 2000-Gebiet Nr. 53 "Hochwechsel"









Inhalt

Was ist Natura 2000?	
Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich?	
Landwirtschaft	
Fischerei	
Jagd	
Freizeit. Erholuna. Tourismus	9
Maßnahmen in und an Gewässern	g
Allgemeine Bauvorhaben	
Straßenbau	
Industrie, Gewerbe, Bergbau	11
Raumordnung und Gemeindeentwicklung	12
Wie beantrage ich eine Vorprüfung	13
Antrag auf "Natura 2000-Vorprüfung"	14
AnsprechpartnerInnen für weitere Fragen	16

Bearbeitung



coopNATURA - Büro für Ökologie & Naturschutz Kremstalstraße 77, 3500 Krems / Donau Tel: 0699 / 10 39 11 90 office@coopnatura.at

BildautorInnen: B. Thurner, I. Schmitzberger, Arto Hakola / Alamy Stock Foto (Birkhuhn)

Im Auftrag von

MIT UNTERSTÜTZUNG VON LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Natur- und allg. Umweltschutz Stempfergasse 7 8010 Graz

Graz, Juni 2022







Was ist Natura 2000?

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind für unser Land zwei EU-Richtlinien in Kraft getreten, die gegenwärtig die Säulen der europäischen Naturschutzpolitik bilden: Die Vogelschutz-Richtlinie ("Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten"; nachfolgend VS-Richtlinie genannt) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" vom 21. Mai 1992; nachfolgend FFH-Richtlinie genannt). Ein wesentliches Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung eines europaweiten Schutzgebietssystems für bestimmte bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie für bestimmte seltene Lebensräume. Jeder Mitgliedsstaat der EU ist dazu verpflichtet, unter dem Namen "Natura 2000" ein Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. In der Steiermark werden diese als "Europaschutzgebiete" bezeichnet. Sie dienen der Wahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der darin vorkommenden Arten und Lebensräume (nachfolgend "Schutzgüter" genannt).

Die Schutzgüter, für die diese Gebiete ausgewiesen werden müssen, werden in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgezählt: Anhang I der FFH-Richtlinie nennt 231 Lebensraumtypen, Anhang II 297 Tier- und 572 Pflanzenarten und Anhang I der VS-Richtlinie 193 zu schützende Vogelarten. Schutzgebiete können im Sinne einer oder beider Richtlinien ausgewiesen werden. Für alle gemeldeten Schutzgebiete existiert eine Berichtspflicht gegenüber der EU, d.h. die Entwicklung der Europaschutzgebiete muss in 6-jährigen Abständen dokumentiert und dieser Bericht der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Das Natura 2000 Gebiet "Hochwechsel" wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 01. Dezember 2018 an die Europäische Kommission gemeldet. In diesem Gebiet ist lediglich ein (allerdings prioritärer) Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie gelistet. Das Schutzgebiet deckt sich teilweise mit dem sehr viel größeren Europaschutzgebiet "Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes" (Nr. 2), das nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen ist. Von den darin gelisteten 35 Tierarten sind 2 im Bereich des Natura 2000 Gebiet "Hochwechsel" bekannt und wurden bei der Erstellung des Managementplans mitberücksichtigt. Mit dem Schutz von bestimmten Lebensraumtypen wird zudem das Ziel verfolgt, seltene und gefährdete, für diese Lebensräume charakteristische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Die bekannten Vorkommen der geschützten Lebensraumtypen und Tierarten im Europaschutzgebiet sind auf www.gis.steiermark.at (Rubrik Naturschutz/ Natura 2000) einsichtig.

Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter der Gebiete zu dokumentieren und um Maßnahmen zu ihrem Fortbestand zu entwickeln, wurde das Technische Büro coopNATURA vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung – Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz mit der Erstellung eines Managementplans betraut. Dieser Plan wurde im Juni 2022 fertig gestellt.







Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich?

"Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, bedürfen einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel.." (Steiermärkisches Naturschutzgesetz, § 28; inhaltlich mit dem Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie konform)

Vorhaben, egal ob sie räumlich innerhalb oder außerhalb des Europaschutzgebietes geplant sind, die sich auf Schutzgüter (FFH-Lebensräume oder Arten der FFH- bzw. VS-Richtlinie, siehe nachstehende Tabelle) eventuell negativ auswirken könnten, sind auf ihre Naturverträglichkeit zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird beurteilt, ob durch das geplante Vorhaben Schutzgüter beeinträchtigt werden könnten. Diese Vorprüfung kann meist sehr rasch durchgeführt werden. In vielen Fällen wird voraussichtlich keine Beeinträchtigung zu erwarten sein; dann ist der zweite Schritt nicht mehr erforderlich und das Verfahren beendet.

Wenn aber durch das geplante Projekt tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht auszuschließen ist, dann ist eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen, eine so genannte <u>Naturverträglichkeitsprüfung</u> (NVP) durchzuführen. Diese Prüfung ist von anderen Bewilligungsverfahren (z.B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz, Naturschutzgesetz) unabhängig.

Code und Bezeichnung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I) * Prioritäre Lebensraumtypen 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden Code und Bezeichnung der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I und Zugvögel gemäß Art. 4)¹

A107 Birkhuhn (Tetrao tetrix)
A139 Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)

Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Europaschutzgebiet

- * Prioritäre Lebensraumtypen und Arten (d.h. sie unterliegen einem besonders strengem Schutz)
- ¹ In nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen Gebieten sind gem. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie auch weitere Zugvogelarten als Schutzgüter relevant.







Die nachfolgenden Tabellen enthalten über 100 verschiedene Vorhaben, die möglicherweise Auswirkungen auf Schutzgüter haben können. Für jedes Vorhaben wird angeführt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Flächen eine Vorprüfung erforderlich ist. Diese Angaben sind als Orientierungshilfe gedacht, rechtlich unverbindlich und beziehen sich nur auf das designierte Europaschutzgebiet "Hochwechsel" (Nr. 53). Sie tangieren weder andere Belange des Naturschutzes noch sonstige ggf. erforderliche Prüfungen und Bewilligungen (z.B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz, Naturschutzgesetz); auch können sie nicht unmittelbar auf andere Europaschutzgebiete übertragen werden. Diese Liste soll ein hilfreicher Leitfaden für unterschiedliche Vorhaben in der Region sein, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ist ein Vorhaben in der nachfolgenden Liste nicht genannt, so wird die Durchführung einer Vorprüfung auf jeden Fall empfohlen.

Es bedeuten:



= in der Regel keine Vorprüfung notwendig.



= Vorprüfung jedenfalls erforderlich. Diese ist kostenlos und kann mittels beiliegenden Formulars (siehe Seite 15) beantragt werden. Das Ergebnis wird dem Projektwerber in der Regel binnen vier Wochen mitgeteilt.

= nicht mögliche Kombination.

Bauland = Widmung "Bauland" oder "Verkehrsfläche" laut gültigem Flächenwidmungsplan, ausgenommen Gewässer und deren Uferbereiche.

Wiese/Weide= Dauergrünland: "Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren" (VO (EG) Nr. 796/2004).

Bach/ Fluss bzw. Quelle/ Teich = Gewässerflächen inkl. Uferbereiche, unabhängig von der aktuellen Flächenwidmung

Begriffsklärung:

Traditionelle Beweidung: Unter diesem Begriff wird hier eine der traditionellen Almbeweidung entsprechende Beweidung mit extensiver Bestoßung und ohne Zuführen von externen Betriebsmitteln wie Dünger, etc. verstanden.

Schwenden: das Schneiden von kleinen Bäumen, Gebüsch und Zwergsträuchern und das Entfernen des anfallenden Materials (= Schwendgut) von der Fläche. Im Gegensatz zur Rodung bleiben beim Schwenden Wurzelwerk und Baumstümpfe auf der Fläche

Roden: Das Entfernen von Gehölzen (meist größeren) inklusive der Wurzeln.







Landwirtschaft	Vorprüfui	ng erforder	lich wenn	Erläuterungen und Bemerkungen, Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Durchführung von Grundzusammenlegungen (behördlich durchgeführte Kommassierung)	•	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Errichtung einer Hofzufahrt/ eines Güterweges	0		_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Anlage einer Christbaumkultur	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Neuanlage oder Ausbau (z.B. Verbreiterung) einer Drainage bzw. eines Entwässerungsgrabens	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Errichtung eines von Oberflächenwässern gespeisten Bewässerungsteiches oder Rückhaltebeckens	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230
Errichtung einer Bewässerungsanlage, die durch eine Entnahme aus einem Bach oder einer Quelle gefüllt wird	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230
Wasserentnahme aus einem Bach oder einer Quelle	_	0	•	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Nivellierung/ Verfüllung von Vernässungen (Sutten), Änderung des Geländereliefs (Abtrag, Einebnung, Verfüllung etc.)	0	_	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Neuanlage von Viehkoppeln mit Unterständen	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Traditionelle Almbeweidung ¹				
Beweidung einer bisher unbeweideten Fläche	V	_	_	Sofern es sich um traditionelle Beweidung < 1 GVE/ha/ J handelt;
Beweidung mit mehr als 1 GVE/ha Almfläche/J	•	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel

¹ Unter traditioneller Almbeweidung wird eine Beweidung verstanden, die in ihren Auswirkungen auf den Weiderasen der Jahrzehnte-lang praktizierten Beweidung entspricht, (in der Umsetzung jedoch an moderne Gegebenheiten angepasst sein kann).

[•] begrenzte Beweidungsintensität (Bestoßungsdichte) von 1 GVE/ha Almfläche (nicht Almfutterfläche)/Jahr,

kein almfremder Dünger

[•] keine Zufütterung mit Ausnahme der zulässigen Ausgleichsfütterung

regelmäßige Weidepflege







Vorprüfungspflichtige Vorhaben im Europaschutzgebiet "Hochwechsel"

Pflege und Zurückschneiden von Gehölzgruppen gemäß Managementplan	Ø	_	_	
Schwenden aufgekommener Gehölze		_	_	
Errichtung und Entfernung von Zäunen		_		
Ausbringung von Klärschlamm	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Düngung bisher ungedüngter Flächen	•	_	_	FFH-Lebensraum 6230
Düngung mit Jauche, Gülle oder Mineraldünger	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230
Düngung mit Festmist auf bestimmten Flächen gemäß Managementplan	Ø	_	_	FFH-Lebensraum 6230; nur auf dafür als potentiell geeignet vorausgewählten Flächen gemäß Managementplan
Düngung mit Festmist auf weiteren, nicht im Managementplan dafür vorgesehenen Flächen	•	_	_	FFH-Lebensraum 6230
Kalkung bestimmter Flächen gemäß Managementplan			_	FFH-Lebensraum 6230; nur auf dafür als potentiell geeignet vorausgewählten Flächen gemäß Managementplan
Kalkung weiterer, nicht im Managementplan dafür vorgesehener Flächen	•			FFH-Lebensraum 6230
Einsatz von Herbiziden	•	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Einsatz von Insektiziden	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Pflanzung von "Energiewald" (Kurzumtriebskulturen)	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Aufforstung von Grünland	0	_		FFH-Lebensraum 6230, Vögel





Fischerei	Vorprüfun	g erforderlid	h wenn	Erläuterungen und Bemerkungen
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Ausübung des Fischens	_	_		_

Jagd	Vorprüfur	ng erforder	lich wenn	Erläuterungen und Bemerkungen
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Ausübung der Jagd				-
Errichtung eines Hochsitzes		_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel;
Einrichtung einer Futterstelle	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Anlage eines Wildackers/ einer Hecke	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Errichtung eines Wildgatters	0	_	_	FFH-Lebensraum 6230, Vögel





Freizeit, Erholung, Tourismus	Vorprüfur	ng erforder	lich wenn	Erläuterungen und Bemerkungen
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Errichtung bzw. Verbreiterung/ Ausbau von Mountainbike-Routen, Wander- und Reitwegen, Loipen	•	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Errichtung eines Aussichtsturms	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Abhaltung von nach Veranstaltungsgesetz bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (z.B. Freiluft-Konzert)	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Errichtung von Schautafeln	•	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel

Maßnahmen in und an Gewässern	Vorprüfur	ng erforder	lich wenn	Erläuterungen und Bemerkungen
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Wasserentnahme aus Fließgewässern	_	0		FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Neuerrichtung einer Quellfassung oder Brunnenfassung	_	_	0	FFH-Lebensraumtyp 6230
Räumung eines Stillgewässers inkl. periodischer Kleingewässer (Entfernen von Röhricht, Schlamm etc.)	_	_	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Verfüllung eines Stillgewässers inkl. periodischer Kleingewässer	_	_	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Verrohrung/ Verlegung eines natürlichen Fließgewässers	_	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Aufschüttungen und Ablagerungen im Uferbereich (innerhalb 10 m breiten Streifen landeinwärts)	0	0	0	FFH-Lebensraumtyp
Düngung & Pestizideinsatz im Uferbereich (innerhalb 10 m breiten Streifen landeinwärts)	0	0	0	FFH-Lebensraumtyp
Bauliche Änderungen von Teichanlagen (z.B. Änderung von Wasserspiegelständen)	_	_	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel







Errichtung Teichanlagen	•	0	•	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Allgemeine Bauvorhaben	Vorprüfu	ng erforder	lich wenn	Erläuterungen und Bemerkungen
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Renovierung bestehender Berg- und Almhütten	V	_		Ohne Erweiterung der Grundfläche
Abtragen bestehender Gebäude	⊘	_	_	
Neuerrichtung eines Sendemasten (Mobiltelefonie, Rundfunk)	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Neuerrichtung einer Freileitung (Strom, Telefon)	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Neuerrichtung einer unterirdischen Leitung (Wasserleitung, Kanalrohr, Strom-/ Telefonkabel etc.)	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereilichen Bauwerks außerhalb des Baulands (Stall, Fischerhütte, Gülleteich, Flächenkompostieranlage etc.), wenn keine Umwidmung erforderlich	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Neuanlage/ Erweiterung eines Stillgewässers	0	0	0	FFH-Lebensraumtyp 6230, Vögel; Achtung: Wenn zur Dotation eine Wasserentnahme/ Quellfassung geplant ist, ist diese gesondert zu prüfen.
Ablagerungen/ Geländeveränderungen	Ω	•	Ω	FFH-Lebensraum 6230
in FFH-Lebensräumen und Feuchtflächen		•		
Errichtung einer Bewässerungsanlage, die von Oberflächenwässern gespeist wird (Beregnungsteiche etc.)	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Errichtung einer Bewässerungsanlage, die mittels Entnahme aus Quellen versorgt wird	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel





Straßenbau (sämtliche Straßentypen, inkl. Forststraßen)	Vorprüfur	ng erforde	rlich wenr	Erläuterungen und Bemerkungen
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Errichtung einer neuen Straßenverbindung	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Errichtung/ Verbreiterung einer Brücke (Straßenbrücke, Steg etc.)	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Verrohrung eines Fließgewässers/ Gewässerlaufs	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230
Verbreiterung/ Ausbau/ Sanierung einer bestehenden Straßenverbindung	0	0	0	FFH-Lebensraum 6230, Vögel
Versiegelung einer bestehenden Schotterstraße/Feldwegs	0	_	_	
Errichtung von Straßenbeleuchtungen außerhalb des Siedlungsgebietes	0	0	0	Vögel

Industrie, Gewerbe, Bergbau	Vorprüfun	g erforder	lich wenn	Erläuterungen und Bemerkungen
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich	
Neuanlage oder Erweiterung eines Materialabbaugebietes (sämtliche Gesteine und Sedimente)	•	0	0	Alle Schutzgüter





Raumordnung und Gemeindeentwicklung	Vorprüfung erforderlich wenn Erläuterungen und Bemerkungen								
	Wiese/ Weide	Fluss/ Bach	Quelle/ Teich						
Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlagen	0	•	•	Alle Schutzgüter					
Errichtung von Ablagerungsplätzen (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebieten und Bodenentnahmeflächen	0	•	•	Alle Schutzgüter					
Flächennutzung für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen	0	0	0	Alle Schutzgüter					
Neuerrichtung einer Windenergieanlage (incl. Zufahrt)	0	0	0	Alle Schutzgüter					
Errichtung von Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellagern (inkl. Gefährdungsbereiche)	0	0	0	Alle Schutzgüter					

Raumordnung und Gemeindeentwicklung	Vorprüfungsrelevanz	Erläuterungen und Bemerkungen; Hinweise auf besonders prüfrelevante Schutzgüter
Kleine Flächenwidmungsplan-Änderung	0	Alle Schutzgüter
Große Flächenwidmungsplan-Änderung	0	Alle Schutzgüter
Revision des Flächenwidmungsplans	•	Alle Schutzgüter
Regionales Entwicklungsprogramm	•	Alle Schutzgüter
Örtliches Entwicklungskonzept	•	Alle Schutzgüter
Sondernutzungen im Freiland	•	Alle Schutzgüter
Durchführung von Kommassierungsverfahren	•	Alle Schutzgüter
Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts/ Siedlungsleitbilds	9	Alle Schutzgüter





Wie beantrage ich eine Vorprüfung?

Wenn eine Vorprüfung für ein geplantes Vorhaben erforderlich ist, so muss diese beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz beantragt werden. Der Antrag ist formlos und kostenfrei. Am einfachsten ist es, das eigens dafür vorgesehene Formular auf den Seiten 13 bis 14 auszufüllen, herauszutrennen und an oben stehende Adresse zu senden.

Im Bereich Landwirtschaft wird für die Beurteilung eines Vorhabens auf seine Naturverträglichkeit eine Ersteinschätzung (= erster Teil der Vorprüfung) durch die Gebietsbetreuung der Europaschutzgebiete durchgeführt. Ergibt diese Ersteinschätzung, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Schutzgüter des Europaschutzgebiets kommen könnte, geht das Ansuchen um den zweiten Teil der Vorprüfung an die Naturschutzabteilung weiter.

Im Bereich Forstwirtschaft wird für die Beurteilung eines Vorhabens auf seine Naturverträglichkeit eine Ersteinschätzung (= erster Teil der Vorprüfung) durch die MitarbeiterInnen der Bezirksforstinspektion Hartberg-Fürstenfeld erfolgen. Kommt der/die Sachverständige im Zuge dieser Ersteinschätzung zum Ergebnis, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des Europaschutzgebiets kommen könnte, geht das Ansuchen um den zweiten Teil der Vorprüfung wiederum an die Naturschutzabteilung weiter.







An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

Antrag auf "Natura 2000-Vorprüfung"
Feststellung der Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. §28 Stmk. NSchG

ProjektwerberIn (Absender)		
Vor- und Nachname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefonnummer		
Kurzbezeichnung des Projekts (z.B.: Verfüllung einer Vernässung; Umbruch einer Wiese; Errichtung eines Folientunnels)		
Der Projektstandort liegt im grenzt Gebiet) Nr"		(Nicht-Zutreffendes bitte streichen) Europaschutzgebiet (Natura 2000- me des Gebietes)
bitte nachfolgende Seite beachten)		





Projektbeschreibung						
Katastralgemeinde		Gesamtfläche/ -l	änge des Projekts			
Betroffene Parzelle(n)		Hat das Projekt b dauerhaften Cha	pefristeten oder grakter?			
		Wann sollen die werden (Beginn	Arbeiten durchgeführt und Ende)?			
Wie wird die Fläche zur Zeit genutzt? (z.B. einmähdige Wiese, Acker, Fichtenforst)						
Wie wird die Umgebung des Projektgeländes zur Zeit genutzt?						
Genaue Projektbeschreibung: Welche Einzelmaßnahmen/ Arbeitsschritte sind geplant? (z.B.: Errichtung einer Lagerhalle aus Betonfertigteilen mit Satteldach; Grundfläche 60x20 m, Höhe 4,50 m)						
Welche Nutzungsänderungen ergeben sich für die Projektfläche und für deren Umgebung? (z.B.: zweimalige statt einmalige Mahd)						
Welche Auswirkungen könnte das Projekt auf das nähere Umland haben? (z.B.: Änderung des Wasserhaushalts, Erhöhung des Verkehrsaufkommens)						
Beilagen: Unbedingt erforderlich:] Katasterplan mit eingezeichnetem Projekt (Skizze genügt)					
Zusätzlich hilfreich:	[] Fotos der Projektf	äche [] ergänze	ende Unterlagen/ Pläne zum	Projekt		
Ort, Datum		Unt	erschrift des Antragstellers	s/der Antragstellerin		







AnsprechpartnerInnen für weitere Fragen

Als AnsprechpartnerInnen für Fragen zu den steirischen Europaschutzgebieten im Allgemeinen und zum Verfahren der Ersteinschätzung/ Vorprüfung/ Naturverträglichkeitsprüfung im Speziellen stehen Ihnen zur Verfügung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat Natur- und allg. Umweltschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

Tel.: 0316/877-2652

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Natura 2000 Gebietsbetreuung

Mag. Emanuel Trummer-Fink

Rochusplatz 2

8230 Hartberg

Tel. 03332/ 606-335

Mobil: 0676/86643335

E-Mail: emanuel.trummer-fink@stmk.gv.at